



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 12. September 1995

Zl.10.930/98-IA10/95

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold
 und Kollegen vom 14. Juli 1995, Nr. 1736/J,
 betreffend EU-Preispaket 95/96

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 W i e n

XIX. GP.-NR
 1727 /AB
 1995-09-13

ZU

1736 N

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Reichhold und Kollegen vom 14. Juli 1995, Nr. 1736/J, betreffend EU-Preispaket 95/96, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

Der ursprünglich von der Kommission vorgelegte Vorschlag über die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1995/96) beinhaltet insbesondere Änderungen der Marktorganisationsregelungen bei Getreide (Interventionszeitraum, Monatsreports), bei Milch (Senkung des Butterinterventionspreises, Eiweißstandardisierung bei Magermilchpulver) und bei der Lagerhaltung von Zucker. Andere vorgeschlagene Änderungen bezogen sich auf Grundpreise und Orientierungspreise, denen in den Marktorganisationen jedoch sehr wenig Bedeutung zukommt.

Zu den vorgesehenen Regelungen habe ich in den EU-Agrarministerratssitzungen im wesentlichen eine ablehnende Haltung eingenommen und u.a. folgende Positionen vertreten:

Getreide:

Ablehnung jeder Verkürzung des Interventionszeitraumes als auch einer Kürzung der Reportsprünge;

Milch:

- Keine Zustimmung zur Senkung des Interventionspreises bei Butter (Vorschlag der Kommission: Senkung des Interventionspreises um 2%);
- Forderung nach einem Bonussystem für höhere Eiweißgehalte im Magermilchpulver als 35,6 % in der Nichtfettrockenmasse;

Zucker:

Ablehnung der vorgeschlagenen Senkung der Lagerkostenvergütung von 0,48 ECU/100 kg Zucker auf 0,41 ECU/100 kg Zucker.

Der abschließend von der Kommission vorgelegte Kompromiß zum Preispaket 1995/96, welcher in der 1.858. Agrarministerratssitzung vom 19. bis 22. Juni 1995 verabschiedet werden konnte, stellt im wesentlichen eine Bestätigung der oben dargestellten österreichischen Haltung zu den wichtigsten Eckpunkten des Preispaketes dar. Diese können im Ergebnis wie folgt zusammengefaßt werden:

- Bei der Getreideintervention bleiben die wichtigsten Elemente der Intervention gegenüber dem Vorjahr gleich. Es kommt zu keiner Verschiebung des Interventionsbeginns sowie zu keiner Kürzung des Interventionszeitraumes;

- 3 -

- die Kürzung der Monatsreports kann daher im Rahmen des Gesamtpaketes und angesichts der Zinsentwicklung akzeptiert werden;
- für das Wirtschaftsjahr 1995/96 gelten die gleichen Regeln wie im vergangenen Wirtschaftsjahr hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehaltes bei Getreide: Die Ausnahmeregelung von 15 % Feuchtigkeitsgehalt für Interventionsgetreide hat auch für das kommende Wirtschaftsjahr Geltung;
- es kommt zu keiner Senkung des Butterinterventionspreises;
- bezüglich der Standardisierung des Eiweißgehaltes von Magermilchpulver wurde verankert, daß die Kommission einen Vorschlag unterbreiten wird, der auch das von Österreich geforderte Bonussystem für höhere Eiweißgehalte beinhaltet;
- hinsichtlich der Senkung bei den Lagerkosten Zucker konnte die ursprünglich vorgeschlagene Reduktion von 0,48 ECU/100 kg auf 0,41 ECU/100 kg abgewendet werden. Die Erstattung der Lagerhaltungskosten wurde mit 0,45 ECU/100 kg bei einem Zinssatz von 6,75 % festgesetzt.

Zusätzliche Punkte beim Preispaket, die eine Verbesserung darstellen, betreffen:

Hartweizen:

Es wurde vereinbart, daß, abgesehen von den herkömmlichen Regionen, eine Beihilfe von 138,86 ECU je ha Hartweizen für die Gebiete Österreichs gewährt wird, in denen seit langem eine solche Produktion besteht, und zwar bis zu einer Höchstfläche von 5.000 ha. Damit wurde zwar die österreichische Forderung nicht zu 100 % erfüllt, es wurde jedoch festgehalten, daß die Frage der Gesamtfläche von Österreich nach wie vor auf der Tagesordnung bleibt.

Rindfleisch:

Die Kommission verpflichtet sich im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse ab 16. Oktober die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 80 % des Betrages der Sonderprämie für männliche Rinder zu gestatten. Dies ist eine Anhebung von 60 % auf 80 %.

Zu Frage 3:

Die Ablehnung des Kommissionsvorschlages durch das Europäische Parlament war bekannt. Dies war auch ein wichtiger Beitrag für die Beschlußfassung über das Paket in der endgültigen Form.

Zu Frage 6:

Aufgrund des Ratsbeschlusses zum "Preispaket" können Auswirkungen auf Erzeugerpreise nicht begründet werden. Geringere öffentliche Leistungen für Interventionsmaßnahmen können im wesentlichen durch geringere Zinsbelastung ausgeglichen werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Kommission hat einen Kompensationsvorschlag zur Abgeltung der Aufwertungsverluste im agrimonetären Bereich vorgelegt. Zu diesen Vorschlägen habe ich bereits anlässlich der 1.848. Sitzung des Rates Landwirtschaft am 29./30. Mai 1995 in Brüssel eine ablehnende Haltung eingenommen, und zwar aus folgenden Gründen:

Ich trat für eine rasche Lösungsfindung unter Berücksichtigung der GATT-Verpflichtungen sowie des Haushaltsrahmens ein. Jedoch dürfen die derzeitigen Anpassungsschwierigkeiten der österreichischen Bauern aufgrund des EU-Beitritts und aufgrund der Folgen der agrimone-

- 5 -

tären Turbulenzen nicht unberücksichtigt bleiben. Ein Abgehen der Beschlüsse vom Dezember 1994 kann nur durch allgemeinen Konsens erfolgen.

Hinsichtlich der Kompensationszahlungen hielt ich fest, daß ich einer zeitlichen Begrenzung und der Nichtberücksichtigung der 1%-Abweichung nicht zustimmen kann und daß die Währungsfestigkeit gewahrt werden muß.

Der vorliegende Vorschlag war nicht geeignet, die Einkommensverluste wirklich auszugleichen und wurde deshalb abgelehnt.

Anläßlich der 1.858. Sitzung des Agrarministerrates vom 19. bis 22. Juni 1995 konnten auch im Bereich des agrimonitären Systems wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag erzielt werden:

- So wurde nunmehr sichergestellt, daß die Währungsfestigkeit der Flächen- und Rinderprämien im Rahmen der Reform der GAP gesichert wurde. Es wurde festgehalten, daß die in Art. 7 der Grundverordnung Nr. 3813/92 genannten Prämien für die betroffenen Währungen der EU nicht gesenkt werden. Als Termin für die dritte Stufe der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wird der 1. Jänner 1999 vorgesehen, wie dies von den Finanzministern der EU in der letzten Sitzung der ECOFIN vereinbart wurde. Damit wurde einer wesentlichen Forderung der österreichischen Delegation sowie der anderen Hartwährungslander Rechnung getragen.
- Es wurde vereinbart, daß die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse jener Währungen, bei denen der Währungsabstand nunmehr 4 Prozentpunkte übersteigt, neu berechnet werden können. Die Neuberechnung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse führt zu einer Absenkung der Interventionspreise.

Österreich ist ebenfalls von dieser Neuberechnung betroffen, da der Währungsabstand derzeit etwas über 4,4 Prozentpunkte liegt. Im Verwaltungsausschuß am 29. Juni 1995 ist diese Anpassung bereits erfolgt. Es wurde der österreichische landwirtschaftliche Umrechnungskurs mit Wirkung vom 1. Juli 1995 auf 13,4084 festgesetzt.

- Für die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ist eine degressive Ausgleichszahlung über drei Jahre vorgesehen, die für Österreich einen Höchstbetrag von 16,8 Mio ECU je Prozentpunkt der Anpassung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses beträgt. Das heißt, es gibt auch für das erste Prozent eine Kompensation, womit einer Kernforderung Österreichs sowie der anderen Hartwährungsländer Rechnung getragen wurde. Diese Höchstbeihilfe wird im zweiten und dritten Anwendungsjahr jeweils um ein Drittel des Betrages im ersten Zeitraum gesenkt.
- Diese degressive direkte Ausgleichszahlung kann unmittelbar ein Monat nach Anpassung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses in Kraft treten und somit ohne den in der Grundverordnung vorgesehenen 12-monatigen Beobachtungszeitraum.
- Die finanzielle Beteiligung der EU an der Ausgleichsbeihilfe beläuft sich im Verhältnis zu den Beträgen, die gewährt werden können, auf 50 %. Diese Gemeinschaftsbeteiligung ist nicht zwingend an eine nationale Mitbeteiligung gebunden, die absehbaren Auswirkungen auf die bäuerlichen Einkommen, welche aus den Interventionspreissenkungen resultieren, machen jedoch die Bereitstellung entsprechender nationaler Mittel erforderlich. Für diese degressive Beihilfe stellt die EU je Prozentpunkt Anpassung 115 Mio Schilling für Österreich zur Verfügung.

- 7 -

- Die Kommission erläßt in einem Verwaltungsausschußverfahren die Durchführungsbestimmungen für die Bedingungen zur Gewährung der Beihilfe.
- Ein wesentliches Element des Kompromisses stellt auch eine gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission dar, wonach bei nachgewiesenen Einkommensverlusten aufgrund erheblicher Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten degressive Pauschalausgleichsbeihilfen gewährt werden können. Für diese Beihilfen muß die Kommission nunmehr einen Vorschlag gemäß Artikel 42 und 43 des EG-Vertrages vorlegen. Dies ist auch mittlerweile schon erfolgt.

Somit stellt auch das Kompromißpaket zu den agrimonetären Regelungen ein für Österreich akzeptables Ergebnis dar, da einerseits die Währungsfestigkeit der GAP-Prämien gewährleistet wurde und andererseits die EU durch die Kompensation auch des ersten Prozentpunktes ihr Angebot der Mitfinanzierung de facto verdoppelt hat.

Zu Frage 9:

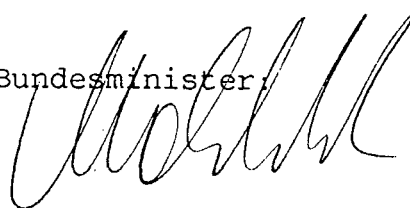
Die Höhe des österreichischen Anteils an den Ausgleichszahlungen sowie die Frage der Budgetpost, aus welcher diese Mittel fließen, ist im Zuge der Budgetverhandlungen über den Bundesvoranschlag 1996 im September zu diskutieren.

Zu Frage 10:

Nein.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**Anfrage:**

1. Hätte der von der Kommission vorgelegte Vorschlag über die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1995/1996) eine Preissenkung bewirkt?
2. Wenn ja, in welcher Höhe würden sich die Preise in den betroffenen Produktgruppen reduzieren?
3. Ist Ihnen bekannt, daß dieser Vorschlag vom Europaparlament am 18. 05. 95 abgelehnt wurde?
4. Welche Position haben Sie bei der EU-Agrarministerratssitzung vertreten?
5. Welche Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1995/1996) wurden vom Rat beschlossen?
6. Wie hoch ist die Preisreduktion aufgrund des Ratsbeschlusses?
7. Hat Kommissar Dr. Fischler und die Kommission einen Vorschlag zur Kompensation im agromonitären Bereich vorgelegt?
8. Warum und in welchen Punkten haben Sie den Vorschlag der Kommission abgelehnt ?
9. In welcher Höhe und aus welcher Budgetpost bedecken Sie den österreichischen Anteil des Währungsverlustes?
10. Hat Kommissar Dr. Fischler bei der Fernsehsendung "Zur Sache" Ihrer Meinung nach gelogen?